

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2007 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S.54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I.S.229)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand gem. Anlage 1 über 0,25 Stunden hinaus werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer und Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunden	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist gem. Anlage 1, Ziffer 6.7. Dies tritt rückwirkend zum 19.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großkrotzenburg außer Kraft.

Gemeinde Großkrotzenburg, 22. Mai 2007

Der Gemeindevorstand

gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großkrotzenburg

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Auskünfte, Akteneinsicht	
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.1	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Plänen, Karten, Listen, Registern, Karteien, Datenträgern etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist je Fall	30,00 bis 600,00
1.2	Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden könnte je Fall	50 % der Gebühr aus Nr. 1.1
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00
1.4	Wie Nr. 1.3 wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	Nach Zeitaufwand Siehe §8 Abs. 2
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden Je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 1.6 nicht anzuwenden		
2.	Auskünfte aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO)	
2.1	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	13,00 bis 30,00
2.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person/Gewerbebetrieb	20,00 bis 35,00
2.3	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	3,00 bis 13,00 mindestens 75,00

3.	Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) werden vom Hess. Min. des Innern und für Sport festgesetzt (GVBl. vom 16.12.03) und sind nicht von der Gemeindevertretung zu beschließen.	
3.1	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 bis 13 Einwohner, je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	8,00 115,00 168,00 225,00
3.2	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 HMG und Datenübermittlung nach § 31 HMG an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,	
3.21	soweit die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt, je Einwohner	8,00
3.22	Wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 oder § 31 HMG (Sammel- oder Stapelauskünfte, auch aufgrund von Online-Abfragen) erfolgt, je Einwohner	3,00 bis 7,00
3.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 HMG oder Datenübermittlung nach § 31 HMG, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 HMG gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	27,00 bis 82,00
3.4	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 HMG oder Datenübermittlung nach § 31 HMG, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	55,00 bis 330,00
3.5	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 HMG, Melderegisterauskünfte nach § 35 HMG und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 HMG	
3.51	a) Auskunftserteilung je Auskunft sowie Datenübermittlung, je Übermittlung	27,00 bis 550,00
3.52	b) Neben der Auskunftsg Gebühr nach Ziffer a) (3.51) sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe

3.6	Datenübermittlung, auch aufgrund einer Online-Abfrage, an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31 HMG, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht je Übermittlungsvorgang	2,00 bis 5,00
3.7	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei
3.8	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	8,00
3.81	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 HMG gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	27,00 bis 82,00
3.82	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 HMG (An- oder Abmeldung)	gebührenfrei
4.	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	6,00
4.2	Beglaubigung von, Fotokopien je Seite	6,00
	je weiterer Seite bei gleicher Vorlage	0,60
	wird die Beglaubigung auf vorgelegten Schriftstücken verlangt, je Seite	3,00
5.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 bei gleicher Vorlage je weiteres Stück DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,50 1,00 0,25 0,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte	
6.1	soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	10,00 bis 250,00
6.2	Verlängerungen nach 6.1 je Fall	25% aus 6.1
6.3	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	25,00 bis 2.500,00
6.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der	

	Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	25,00 bis 2.500,00
--	---	---------------------------

6.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, je Fall	10,00 bis 1.000,00
6.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), je vorgenommener Amtshandlung	10,00 bis 100,00
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs.2
7.	Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
7.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
7.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
7.3	Bescheinigungen über Anliegerleistungen, je Grundstück	25,00
7.4	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	5,00 bis 12,50
7.5	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	10,00 bis 50,00
7.6	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
7.7	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
7.8	Auszüge aus Flurkarten (z.B. Geographisches Informationssystem)	10,00
8.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
9.	Widerspruch	

9.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
9.2	Wie Nr. 9.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
9.3	Wie Nr. 9.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00